

Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf internationaler und europäischer Ebene

Nr. 7/2021 - Juli



Themengebiet	1 Krypto	2 Compliance / Governance	3 Nachhaltigkeit
Titel	BCBS: Consultative Document – Prudential treatment of cryptoasset exposures	Europäische Kommission: Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der wesentlichen Geschäftsbereiche [...]	EBA: Report on management and supervision of ESG risks for credit institutions and investment firms (EBA/REP/2021/18)
Derzeitiger Stand	Entwurf	Umsetzung	Bericht
Wichtigste Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung von Grundsätzen zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Risiken aus dem Geschäft mit Kryptowährungen • Initiierung eines Klassifizierungssystems, das eine Einordnung der verschiedenen Kryptowährungen in ein Zweistufensystem anhand von vier vordefinierten Kriterien sicherstellt • Aufnahme von Anforderungen an die Kapital- und Liquiditätsausstattung für Institute, die Geschäfte mit Kryptowährungen tätigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung und Präzisierung der Kriterien, anhand derer Mitarbeiter identifiziert werden, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben („Risk-Taker“) • Identifizierung anhand qualitativer und quantitativer Kriterien wird beibehalten • De-Identifizierung von Risk-Takern bleibt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden möglich • Verordnung tritt zum 14.6.2021 in Kraft und ersetzt die DeIVO 604/2014 	<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze zur einheitlichen Definition von ESG-Faktoren, ESG-Risiken und ihren Risikotreibern und Transmissionskanälen • Identifikation von Indikatoren, Metriken und Bewertungsmethoden für ein effektives Risikomanagement • Vorschlag, den Zeithorizont im ICAAP und SREP auf mind. 10 Jahre zu verlängern, um physische Risiken, relevante öffentliche Maßnahmen oder breitere Übergangstrends zu erfassen
Expertenmeinung	Zusammenfassend werden die Banken in die Verantwortung gezogen, eine angemessene Klassifizierung der Kryptowerte sicherzustellen. In der Praxis wird eine angemessene Analyse und Überwachung der zu berücksichtigenden Klassifizierungskriterien zu einem Mehraufwand führen. Die Anforderungen des Basel-Frameworks an die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Banken wird mit dieser Konsultation ergänzt und konkretisiert. Die Konsultationsfrist endet am 10.9.2021.	Die neue Verordnung liefert einige Klarstellungen und Erweiterungen im Vergleich zur DeIVO 604/2014. So wird bspw. der Begriff der „Managementverantwortung“ umfassend definiert und die Bereiche Geldwäscheprävention und Auslagerungsmanagement werden neu in den Katalog der qualitativen Kriterien aufgenommen. Vereinzelt sieht die Verordnung weitere Erleichterungen vor, so sind z.B. für Kreditvorschläge und die Strukturierung von Kreditprodukten verantwortliche Mitarbeiter künftig nicht mehr unmittelbar über die qualitativen Kriterien zu identifizieren. Von der Systematik her betrachtet bleibt aber „alles beim alten“. Ein spürbarer Mehraufwand trifft in erster Linie die CRR-Institute, die erstmalig Risk-Taker identifizieren müssen.	Der EBA-Bericht enthält einen wesentlichen neuen Vorschlag hinsichtlich der Anpassung des Zeithorizonts im ICAAP und SREP auf mind. 10 Jahre, der deutliche Auswirkungen auf die Risikomessung der Institute haben könnte. Bisher wurden Risiken über einen Zeithorizont von mind. 3 Jahren beurteilt. Es wird herausfordernd angemessene Annahmen zu treffen, die eine Prognose der nächsten 10 Jahre ermöglichen und der generell sinkenden Prognosegüte bei langen Betrachtungszeiträumen entgegenzuwirken. Die Konzeptionierung verschiedener neuer Stressszenarien unter der Berücksichtigung von den wahrscheinlichsten physischen und Transitionsrisiken könnte einen Teil des neuen ICAAP-Konzeptes darstellen.

Ansprechpartner



Marcel Hannemann
 Director
 E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
 Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
 Director
 E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
 Mobil: +49 176 4783 1115

Aufsichtsrechtliche Neuerungen auf deutscher Ebene

Nr. 7/2021 - Juli



Themengebiet	1 KI, Big Data	2 Geldwäsche	3 Themenübergreifend
Titel	BaFin: Big Data und künstliche Intelligenz: Prinzipien für den Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen	Bundestag: Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, TF, und sonstigen schweren Straftaten	Bundestag: Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)
Derzeitiger Stand	Vorläufige Überlegungen	In Kraft ab 8/2021	In Kraft ab 7/2021
Wichtigste Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> Orientierungshilfe, die als (Diskussions-)Grundlage für Mindestanforderungen für den Einsatz von KI dienen soll Definition der Merkmale und Risiken von BDAI-Verfahren Definition von aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen zur Begrenzung der identifizierten Risiken <ul style="list-style-type: none"> Übergeordnete Prinzipien (u.a. Governance, Risiko- und Auslagerungsmanagement) Spezifische Prinzipien (u.a. Datenstrategie, Datengovernance, Dokumentation, Validierung) Darstellung von konkreten Use Cases (u.a. ergänzende Informationsauswertung für das Kreditrating) 	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung des Transparenzregisters von einem Auffangregister (in dem Informationen über den UBO aufgeführt sind, soweit sie nicht bereits in einem anderem Register geführt werden z.B. im Handelsregister) in ein Vollregister (in dem die UBO-Informationen immer aufgeführt sind) Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es Instituten ermöglicht über eine automatisierte Schnittstelle auf das Transparenzregister zuzugreifen Konkretisierung der Pflicht zur Überprüfung der Angaben zum Zweck der Identifizierung des UBOs 	Novellierungen u.a. des: <ul style="list-style-type: none"> KWVG: Ausweitung der Anordnungs-, Auskunfts- und Prüfrechte der BaFin auf Auslagerungsunternehmen (auch nach dem GwG); Einführung einer Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen an die BaFin und zur Führung eines Auslagerungsregisters; Prüferrotation nach 10 Jahren auch bei KIs, die keine Unternehmen vom öffentlichen Interesse sind AktG: Anforderungen an den Sachverstand der Aufsichtsratsmitglieder im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung; Pflicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses
Expertenmeinung	Das Prinzipienpapier stellt aktuell keine bindenden Anforderungen dar, sollte von Instituten jedoch schon als Orientierungshilfe für zukünftige aufsichtsrechtliche Anforderungen im Bereich BDAI betrachtet werden. Aus diesem Grund sollten Institute erste Analysen für ggf. bestehende verwendete (interne und externe) BDAI-Verfahren durchführen, um zu ermitteln, inwiefern die Prinzipien bereits umgesetzt sind bzw. wo Lücken bestehen. Insbesondere beim Einsatz neuer BDAI-Verfahren, sollten die Institute bereits jetzt die Prinzipien berücksichtigen. Herausforderungen können dabei vorrangig in der Überwachung der Auslagerungen und der Sicherstellung einer angemessenen Datengovernance bestehen.	Die Änderungen beziehen sich zum größten Teil auf das Transparenzregister. Vor allem die Möglichkeit ab dem 1.1.2023 über eine automatisierte Schnittstelle auf das Transparenzregister zuzugreifen, bedeuten eine erhebliche Senkung der Aufwände bei der Erfüllung der KYC-Pflichten bei den Instituten. Mit Blick auf die Pflicht, zur Überprüfung der Angaben zum Zweck der Identifizierung des UBOs wird, aufgrund der Umstellung auf ein Vollregister, im geänderten § 12 GwG klargestellt, dass über die Einsichtnahme ins Transparenzregister hinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich sind, solange keine Zweifel an den Angaben im Transparenzregister bestehen oder es sich beim Kunden um keine hoch-Risiko Geschäftsbeziehung handelt.	Übergreifendes Ziel des FISG ist die Wiederherstellung und dauerhafte Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt durch u.a. eine Ausweitung der Aufsichtsrechte der BaFin auf Auslagerungsunternehmen, auf die Institute oder GwG-Verpflichtete wesentliche Prozesse und Aktivitäten oder interne Sicherungsmaßnahmen ausgelagert haben. Im Rahmen ihres Auslagerungsmanagements werden Institute verpflichtet ein Auslagerungsregister von sämtlichen wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen zu führen. Das Anzeigewesen nach § 24 KWVG wird um eine neue Pflicht, zur Anzeige von wesentlichen Auslagerungen und schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen der Auslagerungen, ergänzt.

Ansprechpartner



Marcel Hannemann
 Director
 E-Mail: marcel.hannemann@gwp-consulting.de
 Mobil: +49 173 4360 324



Dr. Thomas Reimann
 Director
 E-Mail: thomas.reimann@gwp-consulting.de
 Mobil: +49 176 4783 1115



Geissbühler Weber Group
 regulatory@gwgroup.ch